Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 11. Marienwerder, den 16. März 1870.

Inhalt des Bundesgesetzblattes des Norddeutschen Bundes.

Das 4te Stück des Bundes-Gesetz-Blattes pro 1870 enthält unter:

Nr. 418. den Allerhöchsten Erlaß vom 6. Februar 1870, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 7,200,000 Thalern;

Nr. 419. die Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Deutschen Zollvereins. Vom 18. Februar 1870;

Nr. 420. die Bekanntmachung, betreffend den Debit von Bundesstempelmarken und gestempelten Blankets zur Entrichtung der Wechselstempelsteuer zum Betrage von 22½ Groschen. Vom 21. Februar 1870.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das 8te und 9te Stück der Gesetz-Sammlung pro 1870 enthält unter:

Nr. 7593. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Lebuser Kreises im Betrage von 200,000 Thalern, II. Emission. Vom 15. Januar 1870;

Nr. 7594. den Allerhöchsten Erlaß vom 9. Februar 1870, betreffend die Erhebung der Schiffahrtsabgaben in der Stadt Tolkemitt im Kreise Elbing;

Nr. 7595. die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Finnentrop über Olpe nach Rothemühle durch die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft, und einen Nachtrag zum Statut der letzteren. Vom 14. Februar 1870;

Nr. 7596. das Privilegium wegen Emission von 3,600,000 Thalern Prioritäts-Obligationen III. Serie Littr. C. der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 14. Februar 1870;

Nr. 7597. das Gesetz, betreffend die Aufhebung der Verfügungsbeschränkungen bezüglich der Theilung und Vereinigung meierstättischen Eigenthums in dem Kreise Rinteln des Regierungsbezirks Kassel. Vom 21. Februar 1870;

Nr. 7598. das Gesetz, betreffend die Genehmigung zu Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen, sowie zur Uebetragung von unbeweglichen Gegenständen an Korporationen und andere juristische Personen. Vom 23. Februar 1870;

Nro. 7599. das Gesetz über die Schonzeiten des Wildes. Vom 26. Februar 1870;

Nr. 7600. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Schrodaer Kreises im Betrage von 32,000 Thalern, II. Emission. Vom 15. Januar 1870;

Nr. 7601. den Allerhöchsten Erlaß vom 24. Januar 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: a) von der Quedlinburg-Croppenstedter Staatsstraße unweit Quedlinburg bis zum Dorfe Gatersleben, b) von Aschersleben bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Mehringen, c) von Schadeleben nach Cochstedt, d) von Aschersleben über Wilsleben nach Königsaue, im Kreise Aschersleben des Regierungsbezirks Magdeburg;

Nr. 7602. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Aschersleben er Kreises im Betrage von 100,000 Thalern. Vom 24. Januar 1870;

Nr. 7603. den Allerhöchsten Erlaß vom 16. Februar 1870, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 19. Dezember 1869 wegen der Konsolidation Preußischer Staatsanleihen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) **Bekanntmachung**
wegen Ausreichung der neuen Zinskoupons Serie III. zur Preußischen Staatsanleihe von 1862.

Die neuen Coupons Serie III. Nr. 1—8. über die Zinsen der Staatsanleihe von 1862 für die vier Jahre vom 1. April 1870 bis dahin 1874 nebst Talons werden vom 14. d. M. ab von der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92. unten rechts, Vormittags von 9—1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a/M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 20. Oktober 1865 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur

Ausgegeben in Marienwerder den 17. März 1870.

einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 2. März 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

2) Bekanntmachung
betreffend die Konsolidation Preußischer Staatsanleihen.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers vom 3. d. Mts. machen wir noch besonders darauf aufmerksam, daß den in der Zeit vom 14. März bis Ende September d. J. zum Umtausch gegen Verschreibungen der konsolidirten Anleihe eingehenden Schuldverschreibungen der betreffenden älteren Anleihen die am 1. Oktober d. J. und später zahlbaren Coupons, den nach dem Ablaufe des September d. J. eingehenden Schuldverschreibungen, dagegen diejenigen Coupons, welche an dem auf die Einreichung zunächst folgenden Zinszahlungstermine und später fällig werden, beizufügen sind. Für dieselben Zinszahlungs-Termine werden den auszureichenden Schuldverschreibungen der konsolidirten Anleihe die Coupons beigefügt werden.

Berlin, den 10. März 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden
v. Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

3) Bekanntmachung.

Die am 1. April d. J. fälligen Zinsen von Preußischen Staatsschuldverschreibungen können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst Oranienstraße Nr. 94. unten links schon vom 17. d. Mts. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, von 9 Uhr Vor- bis 1 Uhr Nachmittags gegen Ablieferung der Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg und der Kreiskasse in Frankfurt a/M. werden diese Coupons vom 20. d. Mts. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes, unterschriebenes und mit Wohnungsangabe versehenes Verzeichniß beigefügt sein.

Berlin, den 10. März 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
v. Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

4) Verschiedene Zweifel, welche in neuerer Zeit bei Anwendung der durch unsern Cirkular-Erlaß vom 25. April 1865 ertheilten Vorschriften über das Verfahren bei Besetzung der Gemeinde- und Instituten-Forstbeamten-Stellen hervorgetreten sind, machen es erforderlich, einzelnen Bestimmungen dieses Erlasses Erläuterungen und Ergänzungen hinzuzufügen. Bei dem Umfange dieser Zusätze erscheint es der Uebersichtlichkeit wegen wünschenswerth, eine neue Redaktion des bezeichneten Erlasses vorzunehmen.

Wir setzen daher den Cirkular-Erlaß vom 25. April 1865 (Minist.-Bl. S. 104) hierdurch außer Kraft und bestimmen, daß fortan folgende Vorschriften zu befolgen sind:

I. Um kontroliren zu können, daß die Rechte der Forstversorgungsberechtigten bei allen dazu geeigneten Kommunal- und Instituten-Forststellen und in jedem einzelnen Erledigungsfalle gehörig berücksichtigt werden, hat:
   1. die Königliche Regierung (Landdrostei) von allen Kommunal- und Instituten-Forststellen Ihres Bezirks auf Grund der darüber von den Gemeinde- rc. Behörden einzufordernden Angaben eine Nachweisung aufstellen zu lassen, welche den Umfang des zu jeder Stelle gehörigen Forst-Areals, die Funktionen des Stellen-Inhabers und sein gegenwärtiges, sowie, falls Normal-Etats für die Besoldungen aufgestellt sind, das hierdurch bestimmte Normal-Dienst-einkommen der Stelle, einschließlich etwaiger Emolumente und deren Geldwerth, ersichtlich macht.
   2. Die Kommunal- rc. Behörden haben sowohl von jeder Veränderung in dem Einkommen einer Forststelle, als von dem Eingehen oder der neuen Creirung einer solchen der vorgesetzten Königlichen Regierung (Landdrostei) unaufgefordert und ungesäumt Anzeige zu machen.
   3. Gleiche Anzeige ist von jeder Personal-Verän-

derung bei den Kommunal- und Instituten-Forststellen zu leisten, also ebensowohl von jeder eintretenden Vacanz, als von der Wiederbesetzung, und zwar von der letzteren, unter Angabe des dem künftigen Stelleninhaber bewilligten Diensteinkommens, nicht etwa erst dann, wenn der Neuberufene die Stelle angetreten hat, sondern sofort, nachdem über die Berufung Beschluß gefaßt ist.

4. Die Königliche Regierung (Landdrostei) ist ebenso befugt als verpflichtet, solchen Veränderungen des mit Kommunal- und Instituten-Forststellen verbundenen Einkommens, welche lediglich auf eine Umgehung der Vorschriften sub II. und III. abzielen, entgegen zu treten.

5. Uebrigens aber sind rücksichtlich der Befugnisse der Aufsichts-Behörden in Betreff der Besoldung der Kommunal- und Instituten-Forstbeamten lediglich die allgemeinen gesetzlichen und die etwa bestehenden ortsverfassungsmäßigen Vorschriften maßgebend.

II. Bei der Besetzung der Kommunal- und Instituten-Forststellen sind rücksichtlich der dazu zu wählenden Anwärter folgende Grundsätze zu beobachten:

1. Für diejenigen Stellen, mit denen ein Jahres-Einkommen von mehr als 370 Thaler, einschließlich des Werths der Emolumente, verbunden ist, oder für welche nach dem Anerkenntnisse der Königl. Regierung (Landdrostei) (nachstehend sub 3.) trotz eines hinter jenem Betrage zurückbleibenden Einkommens eine höhere Qualifikation als die eines Königlichen Försters erforderlich ist, haben die Forstversorgungsberechtigten nur dann einen Anspruch auf vorzugsweise Berücksichtigung, wenn sie die für die Stelle erforderliche Befähigung in gleichem Maße besitzen, als die übrigen Bewerber um dieselbe.

2. Auf diejenigen Stellen, welche ein jährliches Diensteinkommen von weniger als 120 Thlr., einschließlich des Werths etwaiger Emolumente, gewähren, haben die Anwärter des Jäger-Corps keinen ausschließlichen Anspruch. Die Inhaber des Forstversorgungs-Scheins können aber bei Besetzung dieser Stellen mit den Inhabern des Civilversorgungs-Scheins konkurriren und berücksichtigt werden, wenn sie erklären, durch Verleihung einer solchen Stelle ihre Ansprüche als erloschen betrachten zu wollen.

   Sofern sich zu solchen Stellen qualifizirte Forstversorgungs-Berechtigte oder Reservejäger der Klasse A. melden, empfiehlt es sich, auf diese vorzugsweise Rücksicht zu nehmen, da sie die Befähigung besitzen, auf das Holzdiebstahls-Gesetz vereidigt zu werden und die Befugniß zum Waffengebrauch zu erlangen.

3. Auf diejenigen Stellen, welche ein jährliches Diensteinkommen von 120 bis 370 Thalern, einschließlich des Werthes etwaiger Emolumente, gewähren, steht den Militair-Anwärtern des Jäger-Corps ein ausschließlicher Anspruch zu. (§. 1. des Regulativs vom 1. Dezbr. 1864).

   Ausnahmen in der Richtung, daß Forststellen mit einem Einkommen von nicht über 370 Thalern, als solche zu betrachten sind, deren Inhaber eine höhere Qualifikation als die eines Königlichen Försters haben müssen, und die daher den Forstversorgungs-Berechtigten nicht ausschließlich zustehen, darf die Königliche Regierung zwar unter ganz besonderen Umständen gestatten, hat dann aber auch ebenso wie bei einer über 370 Thlr. hinausgehenden Dotation darauf zu halten, daß dergleichen Stellen wirklich mit höher qualifizirten Forstbeamten besetzt werden.

III. Für die Besetzung der sub II. 3. bezeichneten, den Anwärtern des Jäger-Corps zustehenden Stellen sind folgende Bestimmungen maßgebend:

1. Diese Stellen zerfallen in 3 Klassen, je nachdem sie a. mindestens 270 Thlr. oder b. von 180 bis 270 Thlr. oder c. unter 180 Thlr. Jahreseinkommen gewähren.

   a. Auf diejenigen Stellen, welche ein Jahreseinkommen von mindestens 270 Thlr. incl. des Werths etwaiger Emolumente gewähren, haben ausschließlich Anspruch:

      α. zunächst die Inhaber des **unbeschränkten** Forstversorgungs-Scheins (welcher bis 1864 auf weißem, von da ab auf grünlichem Papier ausgefertigt wird), §. 26. des Regulativs vom 1. Dezember 1864 und

      β. nur in dem Falle, daß Anwärter dieser Klasse nicht vorhanden sind, die schon **länger** als 10 Jahre im Militair dienenden Reservejäger der Klasse A. I. und die Inhaber des **beschränkten** Forstversorgungsscheins (welcher auf röthlichem Papier ausgefertigt wird, §. 43. des Regulativs vom 1. Dezember 1864). Die Bewerber aus der Zahl der Reservejäger der Klasse A. I. müssen jedoch zurückstehen gegen solche Bewerber aus der Zahl der Inhaber des beschränkten Forstversorgungsscheins, welche früher als jene in das Jäger-Corps eingetreten sind (§. 26. ibidem).

      Dem Reservejäger der Klasse A. I., welcher eine solche Stelle erhält, wird nach Ablauf der 12jährigen Dienstzeit zwar noch der unbeschränkte Forstversorgungsschein zuerkannt, dieser Schein darf jedoch, da der Versorgungs-Anspruch im Voraus erfüllt ist, nur der betreffenden Königlichen Regierung zur weiteren Be-

nutzung als Rechnungsbelag nach §. 35. alinea 2. des Regulativs ausgehändigt werden.

b. auf diejenigen Stellen, welche ein Jahreseinkommen von 180 bis 270 Thlr. incl. des Werths etwaiger Emolumente gewähren, haben ausschließlich Anspruch:

α. zunächst die Inhaber des unbeschränkten Forstversorgungsscheins, wenn sie sich um eine solche Stelle mit der Erklärung bewerben, durch definitive Anstellung auf derselben ihre Ansprüche als erloschen betrachten zu wollen, nach diesen

β. die Inhaber des beschränkten Forstversorgunsscheins, sowie die länger als 10 Jahre dienenden Reservejäger der Klasse A. I., letztere jedoch nur, wenn sie sich um eine solche Stelle mit der Erklärung bewerben, durch Anstellung auf derselben ihre Ansprüche als erloschen betrachten zu wollen, und sofern nicht Bewerber aus der Zahl der Inhaber des beschränkten Forstversorgungsscheins konkurriren, welche früher als sie in das Jäger-Corps eingetreten sind. (§§. 26., 43. und 45. des Regulativs vom 1. Dezember 1864.) Will der Reservejäger der Klasse A. I. die Abfindungs-Erklärung nicht abgeben, so ist seine Bewerbung als ungeschehen zu betrachten und darf zu einer Anstellung nicht führen.

Erfolgt die Anstellung eines Reservejägers der Klasse A. I., so ist derselbe nach der Bestimmung in dem §. 26. al. 2. des Regulativs und des zusätzlichen Erlasses zu derselben vom 10. Febr. 1869 zu behandeln, resp. wird ihm der beschränkte Forstversorgungsschein mit der Maßgabe ertheilt, daß dieser Schein nach erfolgter lebenslänglicher Anstellung der Regierung als Rechnungsbelag nach §. 47. al. 2. des Regulativs zu übersenden ist.

c. Auf diejenigen Stellen, welche ein Jahreseinkommen von 120 bis 180 Thlr., einschließlich des Werthes etwaiger Emolumente gewähren, haben die Inhaber des beschränkten Forstversorgungsscheins einen ausschließlichen Anspruch.

2. Den Kommunal- und Instituten-Behörden bleibt es jedoch auch unbenommen, ihre Wahl auf bereits anderwärts definitiv angestellte Königliche, Kommunal- oder Instituten-Forstbeamte zu richten, so weit dieselben nach denjenigen Versorgungs-Ansprüchen, auf Grund deren sie ihre bisherige definitive Anstellung erlangten, als für die zu besetzende Stelle berechtigt anerkannt werden können.

3. Die Kommunal- und Instituten-Behörden können sowohl Feststellung der Qualifikation der anzustellenden Anwärter, als auch einen der definitiven Anstellung vorhergehenden, jedoch längstens einjährigen, Probedienst beanspruchen, und zwar ganz nach denselben Vorschriften, welche in dieser Beziehung bei Anstellung ꝛc. der Anwärter des Jäger-Corps im Königlichen Forstdienste bestehen. (§§. 24., 31., 32., 45. des Regulativs.)

Hinsichtlich der Entlassung eines auf Probe angestellten Anwärters sind die Bestimmungen des §. 33. des Regulativs vom 1. Dezember 1864 maßgebend.

4. Jede Erledigung einer Stelle im Kommunal- und Instituten-Forstdienste, auf welche nach Vorstehendem den Anwärtern des Jäger-Corps ein ausschließlicher Anspruch zusteht, ist durch Bekanntmachung im öffentlichen Anzeiger des Amtsblatts der Königlichen Regierung (Landdrostei) und den in dem betreffenden Bezirke am meisten gelesenen Zeitungen, resp. Kommunal- und Kreisblättern, mit Angabe des Diensteinkommens und Stellung einer dreimonatlichen Frist, zur Kenntniß der Anwärter Behufs Bewerbung um dieselbe zu bringen. (§. 44. des Regulativs.)

Eine Abschrift dieser Bekanntmachung ist von der betreffenden Kommunal- resp. Instituten-Behörde br. m. sowohl der Königlichen Regierung (Landdrostei) bei Erstattung der vorstehend unter I. 3. vorgeschriebenen Anzeige, als auch der Königlichen Inspektion der Jäger und Schützen zur eventuellen weiteren Mittheilung an die berechtigten Anwärter unter dem portofreien Rubrum „Militair-Dienstsache“ zu übersenden.

Betrifft die Bekanntmachung eine Stelle mit einem jährlichen Diensteinkommen von mindestens 270 Thlr. incl. des Werths der Emolumente, so hat die Königliche Regierung (beziehungsweise Landdrostei durch Vermittelung der Finanz-Direktion) von den ältesten auf Ihrer Anwärter-Liste verzeichneten Inhabern des unbeschränkten Forstversorgungsscheins, welche für die Stelle geeignet zu erachten sind, vier Anwärter aufzufordern, sich um die Stelle zu bewerben. (§. 29. des Regulativs.) Wird dieser Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so ist diese Unterlassung als Ablehnung einer offerirten Stelle zu behandeln und demgemäß wegen Absetzung von der Forstversorgungs-Liste das Erforderliche von der Königlichen Regierung (Finanz-Direktion) zu veranlassen. (§§. 30. und 34. des Regulativs.)

Uebrigens hat auch von jeder Ablehnung

einer offerirten Stelle Seitens eines Forstversorgungsberechtigten die betreffende Kommunal- und Institutenbehörde der Königlichen Regierung (Landdrostei) Anzeige zu machen und letztere darauf wegen der Absetzung von der Forstversorgungsliste das Erforderliche wahrzunehmen. (§§. 30. und 34. des Regulativs.)

5. Unter den sich meldenden berechtigten Bewerbern, gegen deren Qualifikation kein begründeter Einwand sich erheben läßt, steht den Kommunal- und Institutenbehörden die freie Wahl dergestalt zu, daß sie bei Bewerbung mehrerer Klassen von Berechtigten (Inhaber des unbeschränkten Forstversorgungsscheins — Inhaber des beschränkten Forstversorgungsscheins — und Reservejäger der Klasse A. I. von 10- und mehrjähriger Dienstzeit) nur verpflichtet sind, einem aus derjenigen Klasse den Vorzug zu geben, welche vorstehend unter 1. a. und b. nach α. und β. als die näher berechtigte bezeichnet ist.

6. Von der getroffenen Wahl hat die Kommunal- und Institutenbehörde der Königlichen Regierung (Landdrostei), wie sub I. 3. vorstehend angeordnet ist, sofort Anzeige zu machen, das Wahl-Protokoll beizufügen und dabei zugleich anzugeben, welche Anwärter jeder der vorbezeichneten 3 Klassen überhaupt sich beworben haben. Diejenigen Bewerber, aus deren Attesten, resp. den etwa hinsichtlich derselben angestellten weiteren Recherchen eine mangelhafte dienstliche oder moralische Führung oder entschiedener Mangel an der erforderlichen forsttechnischen Qualifikation sich ergiebt, und gegen deren Anstellung deshalb gegründete Bedenken geltend gemacht werden können, sind von der Kommunal- und Institutenbehörde, unter ausführlicher Darlegung der zur Kenntniß gekommenen Thatsachen und unter Beifügung des Forstversorgungsscheins, der Königlichen Regierung (Landdrostei) besonders namhaft zu machen. (§. 45. des Regulativs.)

7. Sollte der Fall eintreten, daß sich berechtigte Anwärter mit der erforderlichen Geschäftsbildung auf die vorschriftsmäßig erfolgte Bekanntmachung innerhalb der auf mindestens drei Monate nach Publikation derselben zu stellenden Frist nicht melden, und auch von der Königlichen Regierung (Landdrostei und Finanz-Direction) oder der Inspection der Jäger und Schützen nicht zur Wahl gestellt werden, so sind etwaige Bewerbungen jüngerer, auf Forstversorgung dienender Jäger sowohl der Klasse A. I. als A. II. zu berücksichtigen. (§. 45. des Regulativs.)

Die lebenslängliche Anstellung eines Reservejägers der Klasse A. I. darf jedoch nur dann erfolgen, wenn er die Erklärung bei der Bewerbung um die Stelle abgiebt, durch diese Anstellung seine Ansprüche als erloschen betrachten zu wollen. Ein solcher Jäger ist dann in die Klasse A. II. zu versetzen. Giebt er diese Erklärung nicht ab, so kann die Stelle, wenn nicht in anderer zulässiger Weise ihre Verwaltung sicher zu stellen, und die Kommunal- oder Institutenbehörde damit einverstanden ist, demselben zwar einstweilen übertragen werden, sie muß aber spätestens nach Ablauf eines Jahres von Neuem nach der Vorschrift gegenwärtigen Erlasses ausgeboten werden.

Die nach Maßgabe vorstehender Bestimmungen zu 7. definitiv angestellten, der Klasse A. II. angehörigen Reservejäger werden nach Ablauf der 10jährigen summarischen Dienstzeit zum beschränkten Forstversorgungsschein anerkannt, obwohl ihr Versorgungsanspruch durch die stattgehabte Anstellung im Voraus erfüllt ist, der betreffende Schein ist aber der Königlichen Regierung zur Benutzung als Rechnungsbelag nach §. 47. al. 2. des Regulativs zu übersenden.

Die Besetzung einer Kommunal- oder Instituten-Forststelle mit einem Bewerber, welcher nicht zu den vorstehend unter 1. und 2. als berechtigt bezeichneten Anwärtern gehört, ist bezüglich der Stellen c. unter 180 Thlr. nur mit Genehmigung der Königlichen Regierung (Landdrostei) bezüglich der Stellen a. und b. von 180 Thlr. und mehr nur mit, durch die Königl. Regierung (Landdrostei) einzuholender Genehmigung des Kriegsministeriums und des betreffenden Ressort-Ministeriums zulässig.

8. Wegen der über die erfolgte Anstellung im Kommunal- resp. Instituten-Forstdienste der Inspection der Jäger und Schützen von der Königlichen Regierung (Landdrostei und Finanz-direction) einzureichenden Jahres-Nachweisungen pp. wird auf die desfallsigen Vorschriften des Regulativs vom 1. Dezember 1864, insbesondere auf den Inhalt der §§. 52. und 54. zur pünktlichen Nachachtung verwiesen.

Berlin, den 4. Februar 1870.

Der Kriegs-Minister.	Der Minister für die landw. Angelegenheiten.	Der Minister des Innern.
v. Roon.	v. Selchow.	Gr. Eulenburg.

Der Finanz-Minister.
Camphausen.

An die Königliche Regierung zu Marienwerder.

Vorstehendes Rescript bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß und genauesten Befolgung.

Marienwerder, den 11. März 1870.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

5) Mit Bezug auf die unterm 5. März 1858 erlassene Verordnung, das Abraupen der Bäume betreffend, machen wir es sämmtlichen Polizeibehörden zur Pflicht, über die rechtzeitige und vollständige Be-

folgung der ertheilten Vorschriften genau zu wachen und bei vorkommenden Säumigkeiten die Verhängung der deshalb im §. 347. Nr. 1. des Strafgesetzbuches angedrohten Geldbuße bis zu 20 Thlr. oder Gefängnißstrafe bis zu 14 Tagen herbeizuführen.

Marienwerder, den 7. März 1870.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

6) Aus Anlaß der überaus großen Zahl alljährlich hier unmittelbar eingegangener Klassensteuer-Rekurs-Gesuche war bereits durch die Cirkular-Verfügung vom 30 Juli 1860 — III. 15,734. — angeordnet worden, daß die Bestimmung im §. 14. zu d. des Klassensteuer-Gesetzes vom 1. Mai 1851, wonach die Rekursschriften bei den betreffenden Landräthen eingereicht werden sollen, Seitens der Königlichen Regierung durch die Amtsblätter oder in sonst geeigneter Weise den Kassensteuerpflichtigen mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht werden sollte, daß fernerhin alle hier unmittelbar eingehenden derartigen Schriften den Absendern ohne Weiteres portopflichtig zurückgegeben werden würden. — Nichtsdestoweniger hat die Zahl solcher Gesuche mit jedem Jahre zugenommen, weshalb ich mich von Neuem veranlaßt sehe, die Königliche Regierung zu beauftragen, die oben gedachte gesetzliche Bestimmung durch Abdruck dieses Erlasses im nächsten Amtsblatt nochmals zu veröffentlichen, auch dafür Sorge zu tragen, daß dieselbe außerdem in jeder sonst geeigneten Weise zur Kenntniß des betheiligten Publikums gelangt, da von jetzt ab alle hier unmittelbar eingehenden Klassensteuer-Rekursbeschwerden ohne Weiteres und ohne Ausnahme portopflichtig den Absendern werden zurückgegeben werden.

Berlin, den 30. Dezember 1869.

Der Finanz-Minister. Camphausen.

An die Königliche Regierung zu Marienwerder.

Vorstehendes Rescript wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auch **sämmtliche Klassensteuer-Reklamationen und Rekurse, welche anstatt bei den Königlichen Landrathsämtern unmittelbar bei uns eingereicht werden, ohne Weiteres und ohne Ausnahme portopflichtig werden zurückgegeben werden.**

Marienwerder, den 1. März 1870.

Königliche Regierung.

Abtheilung für directe Steuern, Domainen u. Forsten.

7) Die Prüfung von Schulamts-Präparanden zum Eintritt in das Königliche evangelische Schullehrer-Seminar zu Marienburg betreffend.

Zur Prüfung derjenigen Schulamts-Präparanden, welche in dem Königlichen evangelischen Schullehrer-Seminar zu Marienburg für das Elementarschulfach ausgebildet zu werden wünschen, ist der Termin auf den **25. April d. J.** festgesetzt. Die Aspiranten haben sich aber schon am **24. April d. J.**, Abends 6 Uhr, bei dem Herrn Seminar Direktor Borowski zu melden.

Wir bringen dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß mit dem Bemerken, daß die Examinanden mindestens 17 Jahre alt sein müssen und daß dieselben folgende stempelfreie Atteste resp. Schriftstücke 14 Tage vor dem anberaumten Prüfungstermine dem Herrn Direktor Borowski einzusenden haben:

1. einen selbstverfaßten Aufsatz, ihren Lebenslauf enthaltend — in deutscher Sprache — und wenn sie polnischer Zunge sind, auch in polnischer Sprache;
2. den Tauf- und Konfirmationsschein;
3. die Zeugnisse über die genossene Bildung, dazu gehört:
   a. der Ausweis des Präparandenbildners, welcher genau anzugeben hat, wie lange der Präparand von ihm unterrichtet worden ist, in welchen Gegenständen und in wie viel täglichen oder wöchentlichen Stunden, welche Leistungen erzielt worden sind und ob Etwas, event. wie viel dafür gezahlt worden ist;
   b. das Attest des Lokal-Schul-Inspektors, welcher sich über dieselben Punkte zu äußern hat;
   c. das Zeugniß des Kreis-Schul-Inspektors über die mit den Präparanden abgehaltenen Prüfungen, in welchem eingehend anzugeben ist, ob und in wie weit die vorgefundenen Leistungen dem Umfange des ertheilten Unterrichtes wirklich entsprechen;
4. die Zeugnisse derjenigen Geistlichen, in deren Kirchspielen sie sich während der letzten 2 Jahre aufgehalten haben, über den bisherigen Lebenswandel, und
5. ein ärztliches Attest über den Gesundheitszustand und die stattgefundene Impfung.

Die schriftliche Meldung unter Beifügung dieser Zeugnisse ist jedenfalls bis zu dem bestimmten Termine zu bewirken, widrigenfalls die Zulassung zur Prüfung nicht erfolgen kann.

Königsberg, den 22. Februar 1870.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Mit Bezug auf die vorstehende Bekanntmachung veranlassen wir die Herren Schul-Inspektoren, diejenigen jungen Leute, welche in das vorgenannte Seminar einzutreten beabsichtigen, auf den angesetzten Termin und die Aufnahme-Bedingungen aufmerksam zu machen.

Marienwerder, den 6. März 1870.

Königl. Regierung. Abtheil. für Kirchen- u. Schulwesen.

8) Die Prüfung von Schulamts-Präparanden zum Eintritt in das Königliche evangelische Schullehrer-Seminar zu Pr. Friedland betreffend.

Zur Prüfung derjenigen Schulamts-Präparanden, welche in dem Königlichen evangelischen Schullehrer-Seminar zu Pr. Friedland für das Elementar-Schulfach ausgebildet zu werden wünschen, ist der Termin auf den **17.** und **18. August d. J.** festgesetzt. Die Aspiranten haben sich aber schon am **16. August d. J.**, Abends 6 Uhr, bei dem Herrn Seminar-Direktor Schultz zu melden.

Wir bringen dies hierdurch zur öffentlichen Kennt-

niß mit dem Bemerken, daß die Examinanden mindestens 17 Jahre alt sein müssen und daß dieselben folgende stempelfreie Atteste resp. Schriftstücke 14 Tage vor dem anberaumten Prüfungstermine dem Herrn Direktor Schultz einzusenden haben:

1. einen selbstverfaßten Aufsatz — ihren Lebenslauf enthaltend — in deutscher Sprache;
2. den Tauf- und Konfirmationsschein;
3. die Zeugnisse über die genossene Bildung; dazu gehört:
   a. der Ausweis des Präparandenbildners, welcher genau anzugeben hat, wie lange der Präparand von ihm unterrichtet worden ist, in welchen Gegenständen und in wie viel täglichen oder wöchentlichen Stunden, welche Leistungen erzielt worden sind und ob Etwas, event. wie viel dafür gezahlt worden ist;
   b. das Attest des Lokal-Schul-Inspectors, welcher sich über dieselben Punkte zu äußern hat;
   c. das Zeugniß des Kreis-Schul-Inspectors über die mit den Präparanden abgehaltenen Prüfungen, in welchem eingehend anzugeben ist, ob und in wie weit die vorgefundenen Leistungen dem Umfange des ertheilten Unterrichtes wirklich entsprechen;
4. die Zeugnisse derjenigen Geistlichen, in deren Kirchspielen sie sich während der letzten 2 Jahre aufgehalten haben, über den bisherigen Lebenswandel, und
5. ein ärztliches Attest über den Gesundheitszustand und die stattgefundene Impfung.

Die schriftliche Meldung unter Beifügung dieser Zeugnisse ist jedenfalls bis zu dem bestimmten Termine zu bewirken, widrigenfalls die Zulassung zur Prüfung nicht erfolgen kann.

Königsberg, den 22. Februar 1870.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Mit Bezug auf die vorstehende Bekanntmachung veranlassen wir die Herren Schul-Inspectoren. diejenigen jungen Leute, welche in das vorerwähnte Seminar einzutreten beabsichtigen, auf den angesetzten Termin und die Aufnahme-Bedingungen aufmerksam zu machen.

Marienwerder, den 6. März 1870.

Königl. Regierung. Abtheil. für Kirchen- u. Schulwesen.

9) Nach den dieserhalb bereits erlassenen Bekanntmachungen besteht auf der Ostbahn für den Transport der nach Rußland bestimmten und wegen ihrer abweichenden Spurweite auf Trucks oder Nothachsen zu befördernden Locomotiven und Tender:

a. ein Tarif mit dem Einheitssatz von 3 Thlr. pro Locomotive resp. 1½ Thlr. pro Tender und Meile, sowie
b. ein Tarif mit dem Einheitssatz von 1½ Pf. pro Centner und Meile.

Bei beiden Tarifen (ad a. und b.) findet freie Rückbeförderung der Trucks einschließlich der darauf verladenen, retournirenden Nothachsen Statt.

Bei Anwendung des Tarifs ad a. (Stücktarif) wird für die auf die Maschinen und Tender verladenen Definitiv-Achsen und sonstigen Maschinentheile keine noch besonders zu berechnende Fracht erhoben.

Bei Anwendung des Tarifs ad b. (Gewichtstarif) wird je ein Begleiter pro Locomotive frei befördert, und zwar hin- auf den Trucks und zurück: in 3. Wagenklasse.

Die Bestimmungen des Gewichtstarifs finden jedoch nur in Ansehung derjenigen Transporte Anwendung, hinsichtlich deren das im Frachtbriefe declarirte Gewicht durch Wiege-Attest der Aufgabe-Station, oder, wo ein solches wegen Mangels an geeigneten Wiege-Vorrichtungen nicht extrahirt werden kann, durch Gewichts-Bescheinigung der Steuerbehörden oder der betreffenden Ortspolizeibehörde der Aufgabe-Station beglaubigt ist.

Die Gewichtsdeclarationen im Frachtbriefe und die Beglaubigungen derselben haben sich mitzubeziehen auf die, auf die Locomotiven und Tender, verladenen Definitiv- und Nothachsen, Zubehör und Reserve-Stücke und sonstigen Gegenstände einerseits und auf die zum Transport benutzten Trucks (für welche letztere in keinem Falle an Wagenmiethe etwas vergütet wird) andrerseits, da alle diese Gegenstände in gleicher Weise, wie die Locomotiven und Tender selbst der Frachtberechnung unterliegen.

Wo die Gewichtsdeclaration oder deren Beglaubigung fehlt, oder nicht richtig, oder nicht vollständig ist, wird ohne Ausnahme der Stücktarif ad a. angewendet.

Bromberg, den 3. März 1870.

Königliche Direction der Ostbahn.

10) Für den Transport neuer offener Eisenbahnwagen, die auf eigenen Rädern oder auf provisorischen Achsen laufen und mit Obergestellen anderer Eisenbahnwagen beladen sind, betragen die Frachtkosten auf der Ostbahn:

1. für einen offenen Güterwagen, beladen mit einem Obergestell . . . . 7½ Sgr.

und 2. für einen offenen Güterwagen, beladen mit zwei Obergestellen . . . . 10 Sgr.

pro Achse und angefangene Transportmeile.

Für den Transport neuer, mit andern Gegenständen bis zu ihrer vollen, speciell festzustellenden Tragfähigkeit belasteten Eisenbahnwagen, wird auf der Ostbahn neben der betreffenden tarifmäßigen Fracht für die Ladung, keine weitere Transportgebühr erhoben, den Versendern aber auch keine Wagenmiethe gewährt. Transporte der letzteren Art werden jedoch nur nach vorgängiger besonderer Vereinbarung mit der unterzeichneten Direktion, beziehungsweise nach Ausführung der von dieser anzuordnenden Feststellung darüber gestattet, daß einerseits die volle Ausnutzung der Tragfähigkeit der betreffenden neuen Wagen stattgefunden hat und daß andrerseits eine Ueberlastung derselben vermieden ist. Die Transportaufgeber haften

für allen aus der Fehlerhaftigkeit und resp. Ueberlastung der qu. Fahrzeuge entstehenden Schaden.

Bromberg, den 21. Februar 1870.

Königliche Direction der Ostbahn.

11) Königl. Universität Greifswald.

Königl. staats- und landwirthschaftliche Akademie zu

Eldena.

Vorlesungsplan für das Sommersemester 1870.

Das Semester beginnt am 25 April.

1. Ein- und Anleitung zum akademischen Studium, Direktor Professor Dr. Baumstark.
2. Staatswirthschaftslehre, derselbe.
3. Landwirthschaftsrecht, Prof. Dr. Häberlin.
4. Geschichte der Landwirthschaft, Pietrusky.
5. Bodenkunde, Dr. Scholz.
6. Besonderer Acker- und Pflanzenbau mit Ausschluß der Handelsgewächse, Oeconomie-Rath Dr. Rohde.
7. Handelsgewächsbau, Pietrusky.
8. Wiesenbau, Oeconomie Rath Dr. Rohde.
9. Obst- und Gemüsebau, akademischer Gärtner Fintelmann.
10. Landwirthschaftliche Betriebslehre und doppelte Buchführung, Pietrusky.
11. Demonstrationen und Erklärungen der Versuche auf dem Versuchsfelde, derselbe.
12. Praktische Uebungen im Bonitiren des Bodens, derselbe.
13. Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen, Oeconomie-Rath Dr. Rohde.
14. Allgemeine Thier- und Pferdezucht, Departements-Thierarzt Prof. Dr. Fürstenberg.
15. Pferdekenntniß und Hufbeschlag, derselbe, und Demonstrationen an lebenden Pferden.
16. Lehre von den äußeren Krankheiten der Haussäugethiere, derselbe.
17. Gesundheitspflege der Haussäugethiere, derselbe.
18. Forstwirthschaftliche Productionslehre, akademischer Forstmeister Wiese.
19. Forstwirthschaftliche Excursionen, derselbe.
20. Organische Experimental-Chemie, Professor Dr. Trommer.
21. Uebungen im chemischen Laboratorium, Dr. Scholz.
22. Repetitorium der anorganischen Chemie, derselbe.
23. Physik, Prof. Dr. Trommer.
24. Pflanzensystematik, Prof. Dr. Jessen.
25. Anleitung zum Bestimmen der Pflanzen, derselbe.
26. Anatomie und Physiologie der Pflanzen, derselbe.
27. Botanische Excursionen, derselbe.
28. Mineralogie und Gesteinslehre, Dr. Scholz.
29. Uebungen im Bestimmen der Fossilien, derselbe.
30. Feldmessen und Nivelliren, Prof. Dr. Fuchs.
31. Landwirthschaftliche Baukunst, II. Theil, mit Demonstrationen an den akademischen Gebäuden, Baumeister Müller.
32. Wege- und Wasserbau für Landwirthe, derselbe.

Besondere Institute der Akademie zu Eldena.

Die akademische Bibliothek ist Mittwochs und Sonnabends im Wintersemester von 1—2 Uhr, im Sommersemester von 11—12 Uhr geöffnet. Vorsteher Prof. Dr. Jessen.

Das akademische Leseinstitut leitet derselbe.

Die landwirthschaftl. Modellsammlung, welche im Sommersemester an einem Wochentage zum Besuche geöffnet ist, verwaltet Lehrer der Landwirthschaft Pietrusky.

Die Ackergeräthesammlung und die Wollprobensammlung beaufsichtigt Oeconomierath Dr. Rohde.

Das chemische Institut verwalten Professor Dr. Trommer und Dr. Scholz.

Das physikalische Cabinet und die technologische Sammlung leitet Prof. Dr Trommer.

Die chemische Versuchsstation leitet Dr. Scholz.

Das Mineralien-Cabinet verwaltet derselbe.

Das akademische Herbarium, die Früchte- und Saamensammlung, die zoologische Sammlung, das mikroskopische und pflanzenphysiologische Institut beaufsichtigt Prof. Dr Jessen.

Die anatomische Präparatensammlung, das thierphysiologische Institut, die Versuchs- und Krankenställe und die verschiedenen thierärztlichen Sammlungen verwaltet Professor Dr. Fürstenberg.

Die thierärztliche Klinik hält derselbe täglich.

Den botanischen Garten verwalten Professor Dr. Jessen als Vorsteher, und der akad. Gärtner Fintelmann.

Die akademische Baumschule, den Obst-Mutter- und Mustergarten, die Obstpflanzungen, den Gemüsegarten und die Obstmodellsammlung verwaltet der akademische Gärtner Fintelmann. — Das akad. Versuchsfeld verwaltet Lehrer der Landwirthschaft Pietrusky. — Die akad. Gutswirthschaft leitet der Oeconomierath Dr. Rohde.

Eldena, im Februar 1870.

Der Direktor: Dr. E. Baumstark.

Personal-Chronik.

Die Funktionen als Polizeianwalt für die Kämmerei-Ortschaften von Thorn sind dem jetzigen interimistischen Kreis-Sekretair Dauter in Thorn übertragen worden.

Der seitherige Pfarrverweser zu Bukowitz (Kreis Schwetz) George Gustav Fischer ist nunmehr zum Pfarrer der evangel. Kirche daselbst von dem Patronate berufen und von dem Königl. Consistorium bestätigt worden.

Der Maurermeister Julius Steiner zu Culm ist zum unbesoldeten Magistrats-Mitgliede und Rathsherrn der Stadt Culm gewählt u. als solcher bestätigt worden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 11.)

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. Druck der Kanter'schen Hofbuchdruckerei.